jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1972/6/8 12Os71/72, 11Os129/77, 12Os150/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1972

**Norm**

StGB §74 Z5

**Rechtssatz**

Die eine künftige "Abrechnung" ankündigende Äußerung ist, wenn sie von einer Person gemacht wird, die nach Betretung bei einen Einbruchsdiebstahl mit Gewalt versucht, ihre Festnahme zu vereiteln, nach dem anzulegenden objektiven Maßstab durchaus geeignet, einer bei der Anhaltung mitwirkenden Person begründete Besorgnisse einzuflößen, zumal damit erkennbar ein Racheakt in Zukunft, insbesondere nach Haftentlassung, in Aussicht gestellt wird und der Bedrohte zwar weiß, daß der Drohende ein gewalttätiger Verbrecher ist, aber nicht weiß, ein wie gefährlicher, und daher damit rechnen muß, sich unter Umständen der Rachsucht eines skrupellosen Gewalttäters ausgesetzt zu sein. Gerade diese Ungewißheit über die Größe der drohenden Gefahr in qualitativer wie quantitativer Hinsicht aber macht die objektive Eignung der Drohung, in Furcht und Unruhe zu versetzten, aus.

**Entscheidungstexte**

- 12 Os 71/72
  Entscheidungstext OGH 08.06.1972 12 Os 71/72
- 11 Os 129/77
  Entscheidungstext OGH 02.09.1977 11 Os 129/77
  Ähnlich; Ankündigung, durch einen Gewalttäter, jemand "zur Rechenschaft" zu ziehen. (T1)
- 12 Os 150/78
  Entscheidungstext OGH 19.10.1978 12 Os 150/78
  Ähnlich

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0092942

**Dokumentnummer**

JJR_19720608_OGH0002_0120OS00071_7200000_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at